



**Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission**

JAHRESBERICHT 2023

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Telefon: +43/1/532 28 30 613
Fax: +43/1/532 28 30 650
webERV: Z984421
E-Mail: uebkom@wienerboerse.at
Web: www.takeover.at

Inhaltsverzeichnis

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2023	3
II. Das österreichische Übernahmerecht	3
1. Allgemeines	3
2. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	4
III. Die Organisation der ÜbK	5
IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten	6
V. Tätigkeitsbericht	7
1. Senatsverfahren.....	7
1.1. Öffentliche Übernahmeangebote.....	7
1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG.....	7
1.3. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG	8
1.4. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	8
1.5. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG	8
1.6. Sonstige Verfahren.....	8
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde	9
3. Information der Öffentlichkeit.....	10
4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG.....	10
5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.....	11
VI. Ausblick auf das Jahr 2024	11
VII. Danksagung	12
VIII. Anhang	13
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2023.....	13
2. Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2023	13
3. Statistik	14

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2023

Im Jahr 2023 wurden bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **sechs Senatsverfahren** eingeleitet (2022: 10; 2021: 18; 2020: 8; 2019: 7; 2018: 13). Im Berichtsjahr 2023 wurde ein Übernahmeangebot veröffentlicht. Vier Senatsverfahren wurden zwecks Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Fragen beantragt, was mit Ausnahme des Jahres 2021 in etwa dem Wert der Vorjahre entspricht (2022: 4, 2021: 12, 2020: 3; 2019: 5; 2018: 4). Das Jahr 2023 war im Vergleich zu den Vorjahren durch eine reduzierte Anzahl von Übernahmeangeboten am österreichischen Kapitalmarkt geprägt. Die sechs anhängigen Verfahren rund um die 3-Banken-Gruppe (BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie Oberbank AG) wurden im Jahr 2023 abgeschlossen. Neben den Verfahren hinsichtlich der IMMOFINANZ AG sowie der STRABAG SE wurde kein weiteres Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG eingeleitet.

Im Anhang zu diesem Jahresbericht befindet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2023 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Punkt VIII.3.).

II. Das österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Mit dem Übernahmegesetz 1999 wurde das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionär:innen, aber auch der Bieter:innen und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden. Es war die Intention des Gesetzgebers, damit die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch für ausländische Anlegende zu steigern.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahme-Richtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile 18 Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz verfügt ein:e Aktionär:in mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft.

Die **Novellierung** des ÜbG **durch das Börsegesetz 2018** etablierte das Delisting-Regime im ÜbG. Nach dem Börsegesetz 2018 muss im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Beteiligungspapieren gemäß § 1 Z 4 ÜbG vom Amtlichen Handel den Beteiligungspapierinhaber:innen ein sogenannte **Delisting-Angebot** gemäß dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet werden. Auf das Delisting-Angebot sind die Bestimmungen des ÜbG über Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e ÜbG anzuwenden. Mit dieser Novelle wurden auch Fälle des

„kalten“ Delistings gesetzlich geregelt. Dazu sind im AktG und SpaltG Bestimmungen enthalten, die bestimmte Verschmelzungen und Spaltungen nur dann zulassen, wenn den Beteiligungspapierinhaber:innen vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ein Delisting-Angebot nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet wurde. Seit dessen Einführung wurden drei Delisting-Angebote veröffentlicht; zuletzt im Jahr 2023 zur Ottakringer Getränke AG (siehe GZ 2023/2/5).

Durch die **Übernahmegesetz-Novelle 2022** kam es aus Anlass der EuGH-Entscheidung vom 09.09.2021, C-546/18 (*Adler Real Estate u.a.*) zu einer Reform des **Rechtsmittelverfahrens** gegen Entscheidungen der ÜbK. Der Instanzenzug gegen Bescheide der ÜbK führt seither zunächst zum OLG Wien (§ 30a Abs 1 ÜbG) und erst anschließend kann allenfalls ein Revisionsrekurs an den OGH erhoben werden. Entscheidungen der ÜbK sind damit von einem nationalen Gericht überprüfbar, das zur Prüfung aller relevanten Sach- und Rechtsfragen befugt ist. Über Bescheidbeschwerden im Strafverfahren entscheidet in zweiter Instanz unverändert das Bundesverwaltungsgericht.

Die Übernahmegesetz-Novelle 2022 führte auch zu Änderungen bzw einer Liberalisierung der **Creeping-In-Regelung**. Nach dem novellierten § 22 Abs 4 ÜbG löst erst ein Beteiligungsausbau von drei Prozentpunkten eine Angebotspflicht aus. Maßgeblicher Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr und nicht wie zuvor (revolvierend) die letzten zwölf Monate. Bei der Ermittlung des Schwellenwerts gemäß § 22 Abs 4 ÜbG sind allfällige zuvor erfolgte Veräußerungen seither jedenfalls zu berücksichtigen. Zudem wurden Ausnahmeregelungen in § 25 Abs 1 Z 7 hinzugefügt, etwa für Fälle des vorübergehenden Unterschreitens der Stimmrechtsmehrheit oder wenn bereits ein Angebot aufgrund § 22 Abs 4 ÜbG gestellt wurde.

2. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Im Jahr 2023 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der Shareholder Transactions Working Group („**STWG**“, vormals Takeover Bids Network [„**TBN**“]) mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Shareholder Transactions Working Group ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden, deren Zuständigkeitsbereich Meldungen über bedeutende Beteiligungen und/oder das Übernahmerecht umfasst. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten mindestens zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Darüber hinaus können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahme-Richtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahme-Richtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand

Kenntnis von möglichen praktischen Problemen iZm dem Vollzug der Übernahme-Richtlinie erlangen kann.

III. Die Organisation der ÜbK

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG als auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt.

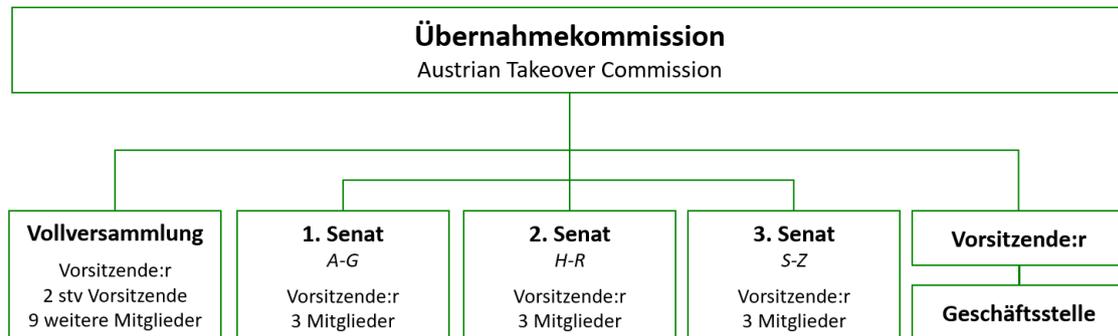
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Im Dezember 2023 endete die 2019 begonnene Funktionsperiode und es erfolgte eine Neubestellung der Mitglieder der ÜbK für die aktuelle Funktionsperiode bis Dezember 2028.

Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer **Geschäftsstelle** als Anlaufstelle für Parteien, Bindeglied zur Öffentlichkeit und juristisches Backoffice unterstützt, in der im Jahr 2023 fünf Vollzeitstellen besetzt waren. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein:e in Wirtschaftsfragen erfahrene:r Richter:in ist. Die Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahme präjudizieren die zuständigen Senate jedoch nicht.
- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2022 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 3. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK veranschaulicht die folgende Grafik:



Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Webseite der ÜbK** (www.takeover.at) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Gebührenordnung, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der ÜbK sowie einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietenden bzw deren Rechtsvertretungen die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Aufsichtsratsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG etc);
- Musterformular zur Meldung von Transaktionen gemäß § 16 Abs 5 ÜbG;
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber:innen der Zielgesellschaft zweckmäßig sind oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- **Pressemitteilungen**.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei ihren Organen und Mitarbeiter:innen sehr herzlich bedanken.

IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten

Der österreichische M&A-Markt erlebte 2023 einen deutlichen Abschwung. Die Dynamik ließ im abgelaufenen Jahr kontinuierlich nach und brach insbesondere in der zweiten Jahreshälfte deutlich ein. Ursächlich für die reduzierte Marktaktivität waren insbesondere die multiplen Krisen wirtschaftlicher und geopolitischer Natur, denen sich auch der österreichische Markt nicht längerfristig entziehen konnte. Infolge hoher Zinsen und Inflation wurden M&A-Transaktionen erheblich teurer. Zusätzlich bremsten Rezessionsangst sowie Sorgen im Hinblick auf die Energie- und die Klimakrise die M&A-Aktivitäten. Ferner führen die zahlreichen geopolitischen Spannungen (z.B. Konflikte in der Ukraine und im Nahen

Osten) zu erhöhter Vorsicht. Österreich folgte hinsichtlich der reduzierten Marktaktivität insofern einem globalen Abwärtstrend, der allerdings im Unterschied zu anderen Märkten später einsetzte.¹

Die Marktaktivität lag 2023 rund 15% unter dem Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Die Zahl angekündigter Mehrheitsübernahmen sank im Jahresvergleich sogar noch deutlicher von 263 auf 200 Deals, was einem Rückgang von 24% entspricht. Der Abschwung am österreichischen M&A-Markt erfasste dabei nahezu alle Branchen. Massive Einbrüche gab es insbesondere bei Immobilien, bei privaten Gütern und Dienstleistungen sowie im Hightech-Bereich.²

Für das Jahr 2024 ist kurzfristig kein deutlicher Trendwechsel der schwachen M&A-Dynamik zu erwarten. Sowohl bei der Inflation als auch den Zinsen ist keine Rückkehr zum sehr niedrigen Niveau der letzten Jahre absehbar. Zusätzliche Herausforderungen, wie Arbeitskräftemangel und hohe Energiekosten gepaart mit einer schwierigen geopolitischen Situation, lassen keine wesentlichen Besserungstendenzen erkennen.³

V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2023 anhängigen Senatsverfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (Punkt V.1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (Punkt V.2. bis V.5.) berichtet.

1. **Senatsverfahren**

1.1. **Öffentliche Übernahmeangebote**

Im Berichtsjahr 2023 wurde **ein Übernahmeangebot** nach dem ÜbG veröffentlicht (Delisting-Angebot betreffend Ottakringer Getränke AG; GZ 2023/2/5 [*Ottakringer*]). Ein weiteres Übernahmeangebot, dessen Nachfrist bis Februar 2023 lief, wurde im September 2022 veröffentlicht.

1.2. **Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG**

§§ 27b und 27c ÜbG regeln den Teilanwendungsbereich des Übernahmegesetzes. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch mit einer Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

¹ *Lang/Lattacher/Herfurth*, Nach langer Resilienz – Österreichs M&A-Markt folgte 2023 dem globalen Abwärtstrend, M&A Review 1-2/2024, 10.

² *Lang/Lattacher/Herfurth*, Nach langer Resilienz – Österreichs M&A-Markt folgte 2023 dem globalen Abwärtstrend, M&A Review 1-2/2024, 10 f.

³ *Lang/Lattacher/Herfurth*, Nach langer Resilienz – Österreichs M&A-Markt folgte 2023 dem globalen Abwärtstrend, M&A Review 1-2/2024, 13.

Im Berichtsjahr 2023 gab es **ein Verfahren**, das in den **Anwendungsbereich des § 27c und kein Verfahren, das in den Anwendungsbereich des § 27b ÜbG** fiel. Es handelte sich dabei um eine Stellungnahme nach § 29 Abs 1 ÜbG betreffend einer Zielgesellschaft, die zwar ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des EWR hat, allerdings an der Wiener Börse notiert ist.

1.3. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG

Im Berichtsjahr 2023 wurden **vier Stellungnahmen** beantragt sowie eine weitere Stellungnahme aus dem Berichtsjahr 2022 erstattet. Dabei wurden ua Rechtsfragen zu nachfolgenden Themen behandelt:

- Majorisierung durch Hauptversammlungspräsenz;
- Teilanwendungsbereich des ÜbG;
- Gemeinsames Vorgehen;
- Rechtsfragen zum Delisting.

1.4. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Die im Jahr 2020 eingeleiteten drei Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG rund um die 3-Banken (BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie Oberbank AG; GZ 2020/1/1a; GZ 2020/1/1b; GZ 2020/1/1c) wurden im Berichtsjahr 2023 abgeschlossen. Gegenstand der Nachprüfungsverfahren war, ob diverse gemeinsam vorgehende Rechtsträger eine Angebotspflicht verletzt hatten, insbesondere iZm mit der Gründung der Generali 3Banken Holding AG (nunmehr G3B Holding AG) sowie bei mehreren Kapitalerhöhungen. Der 1. Senat entschied jeweils, dass keine Verletzungen der Angebotspflicht vorlagen. Die Bescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Die Nachprüfungsverfahren zur GZ 2021/2/1 [*IMMOFINANZ*] sowie zur GZ 2023/3/6 [*STRABAG*] waren im Berichtsjahr 2023 noch vor der ÜbK anhängig.

1.5. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Im Berichtsjahr 2023 wurden von der ÜbK **keine Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 35 ÜbG** eingeleitet.

1.6. Sonstige Verfahren

§ 24 und § 25 ÜbG sehen Ausnahmen von der Angebotspflicht für den Fall vor, dass eine kontrollierende Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder kein Kontrollwechsel stattfindet, sowie für den Fall, dass volkswirtschaftliche oder private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen.

Im Berichtsjahr 2023 wurde der ÜbK insgesamt **eine Ausnahme** von der Angebotspflicht gemäß § 24 ÜbG mitgeteilt, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börssetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

Mitteilungen gemäß § 26a ÜbG wurden im Berichtsjahr 2023 nicht erstattet. Eine Mitteilung ist zu erstatten, wenn ein:e Aktionär:in eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Sie ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börssetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Im Berichtsjahr 2023 gab es **kein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG**. Das Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG gibt Beteiligungspapierinhaber:innen in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der:die Beteiligte innerhalb von 20 Börssetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde.

2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionär:innen, Bietende, Investor:innen, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater:innen (Rechtsanwält:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2023 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Agierenden ein möglichst hohes Maß an Rechtsicherheit im Rahmen ihres Handelns zu gewährleisten, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen übernahmerechtlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Personen abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbK unter www.takeover.at in Deutsch oder Englisch abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder eine:n Senatsvorsitzende:n kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion

wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle stehen interessierten öffentlichen Stellen und Journalist:innen mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung, sofern dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist. Es ist erklärtes Ziel der ÜbK, dass insbesondere die mit der Materie befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch wie möglich alle Informationen erhält, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Berichtsjahr 2023 insbesondere Pressemeldungen, verschiedene Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, veröffentlicht (www.takeover.at).

4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Marktbeobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerelevanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren ua interne Datenbanken, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Aufsicht durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeiter:innen der Zielgesellschaften sowie deren Berater:innen, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor, die zuvor unter Umständen mittels Auskunftersuchen im Rahmen von Vorerhebungen präzisiert werden, oder entziehen sich die Befragten den Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle notwendigen Verfahrensschritte setzt.

Rund die Hälfte der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Im Rahmen der vertieften Marktüberwachung befasste sich die ÜbK im Jahr 2023 mit rund 17 Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen von börsennotierten Gesellschaften, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Auch im Jahr 2023 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt.

Ein Ergebnis solcher internationaler Zusammenarbeit ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erstmals erstellte und im Jahr 2019 überarbeitete Liste von Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („**White List**“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Schwesterbehörden.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2023 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) sowie der Wiener Börse AG in ihrer Funktion als Aufsichts-, Zulassungs- und Widerrufsbehörde fortgeführt.

VI. Ausblick auf das Jahr 2024

Das Jahr 2023 war insbesondere durch eine verringerte Zahl an Übernahmeangeboten geprägt. 2023 wurde lediglich ein Übernahmeangebot veröffentlicht. Damit reduzierte sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahreswert von fünf Übernahmeangeboten deutlich. Transaktionen verteuerten sich aufgrund gestiegener Zinsen sowie der weiterhin hohen Inflation und büßten auch durch die zahlreichen sonstigen Herausforderungen, etwa der schwierigen geopolitischen Lage, an Attraktivität ein. Hingegen haben Kapitalmarktteilnehmer:innen die inoffiziellen Beratungen im Rahmen der Marktüberwachung sowie Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG auch im vergangenen Jahr rege mit komplexen Sachverhalten in Anspruch genommen.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Gesellschaftsstrukturen geht die ÜbK für das Jahr 2024 von einem gleichbleibenden bis erhöhten Bedarf an Marktüberwachung, Stellungnahmen und Verfahren zur Klärung übernahmerechtlicher Problemstellungen aus. Ein

spürbarer Anstieg ist vor allem in der Aktivität von kleineren Aktionär:innen zu erkennen. Diese suchen verstärkt den Kontakt mit der ÜbK. Aktuell unterliegen 57 Gesellschaften dem Vollanwendungsbereich des ÜbG. Die ÜbK steht dabei auch im Spannungsfeld zwischen Neunotierungen, Delistings und Segmentwechseln vom geregelten in den unregulierten Markt (*Vienna MTF*).

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2023 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG und der FMA.

Weiters danken wir den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2023 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Am 31.12.2023 endete die 5. Funktionsperiode der Übernamekommission. Als Kommissionsmitglieder ausgeschieden sind Herr em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stellvertretender Vorsitzender), Frau Dr.ⁱⁿ Ursula Fabian sowie Frau Dr.ⁱⁿ Maria Reden. Wir bedanken uns bei den ausgeschiedenen Kommissionsmitgliedern für die langjährige, gute Zusammenarbeit und das große, über die bloße Pflichterfüllung hinausgehende Engagement und wünschen alles Gute für die Zukunft!

Dank gebührt auch den beaufsichtigten Unternehmen, ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mitarbeiter:innen und Berater:innen, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Dr. Winfried Braumann	Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Sonja Bydlinski	Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Eveline Artmann
(Vorsitzender)	(Stv. Vorsitzende)	(Stv. Vorsitzende)

VIII. Anhang

1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2023

Dr. Winfried Braumann (Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Emeritierter Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Sonja Bydlinski, MBA (stv. Vorsitzende)	Universitätsprofessorin für Unternehmensrecht
Dr. ⁱⁿ Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Mag. ^a Ulrike Ginner	Wettbewerbspolitische Referentin der Arbeiterkammer
Mag. Friedrich O. Hief	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Ruhestand
Mag. Robert Kastil	Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Dr. ⁱⁿ Maria Reden	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Dr. ⁱⁿ Rosemarie Schön	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich
Dr. ⁱⁿ Maria Wittmann-Tiwald	Präsidentin des Handelsgerichts Wien

Am 31.12.2023 endete die 5. Funktionsperiode der Übernamekommission. Als Kommissionsmitglieder ausgeschieden sind Herr em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stellvertretender Vorsitzender), Frau Dr.ⁱⁿ Ursula Fabian sowie Frau Dr.ⁱⁿ Maria Reden.

Für die 6. Funktionsperiode für die Jahre 2024-2028 neu bestellt wurden Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eveline Artmann (als stellvertretende Vorsitzende), Herr Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras sowie Frau Dr.ⁱⁿ Dorit Primus. Die weiteren Kommissionsmitglieder wurden wiederbestellt.

2. Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2023

Dr. Thomas Barth	Leiter der Geschäftsstelle
Mariya Hubcheva-Kummer, LL.M.	Juristin
Dr. Patrick Nutz	Jurist
Daniela Petermair, LL.M., BSc	Juristin
Mag. Walter Martetschläger	Office Manager

3. Statistik

STATISTIK						
Bezeichnung	Einheit	2023			2022	
Senatsverfahren						
	Anz					
Gesamt		6			10	
Übernahmeangebote		1			5	
Sonstige Senatsverfahren		5			5	
Anzeigeverfahren nach § 25		1			0	
Feststellungsverfahren nach § 26b		0			0	
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		4			4	
Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren)		0			0	
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		0			1	
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren)		0			0	
andere Verfahren (§ 10, § 11, § 21, § 22b, § 34, ...)		0			0	
Anzeigen und Mitteilung						
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24		1			3	
Überschreiten d. ges. Sperrminorität nach § 26a		0			0	
Mitteilung der passiven Kontrollerlangung nach § 22b		0			1	
Übernahmeangebote						
	Anz					
gesamt		1			5	
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		0			1	
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		0			0	
Pflichtangebote § 22		0			3	
Delisting Angebot § 27e ÜbG		1			1	
Durchschnittliche Annahmequote						
	%					
freiwillige Angebote §§ 4 ff*		n/a			33,7	
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a*		n/a			n/a	
Pflichtangebote § 22*		n/a			58,44	
Delisting Angebot § 27e ÜbG		31,4%			48,58	
Volumina						
	Mio €					
Angebotsvolumen**		6,60			0	
Annahmenvolumen**		2,03			1.733	
Übernahmepremie						
	%					
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)			3M	6M	12M	
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		n/a	n/a	n/a	26,5%	27,2%
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Pflichtangebote § 22		n/a	n/a	n/a	4,6%	7,5%
Delisting Angebot § 27e ÜbG***		-17,32	-18,125	-19,19	27,9%	29,5%
					33,8%	
Sonstiges						
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12	
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		5			4	
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		57			56	

*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmequote abgestellt

**Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmenvolumen abgestellt

***Bei Stamm- und Vorzugsaktien wird auf die durchschnittliche Übernahmepremie für beide Aktiengattungen abgestellt